

Gebühren / Kosten zur Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen

Welche Kosten in einem Rechtsstreit oder auch für die vorgerichtliche Tätigkeit anfallen, lässt sich im Vorhinein nicht immer exakt bestimmen.

Bei zivilrechtlichen Forderungen ist hierfür der sog. Streitwert entscheidend, aus welchem sich sowohl die Gebühren für die Anwaltstätigkeit, als auch die Gerichtskosten ergeben.

Für jede Streitwertstufe gibt es dabei bestimmte "Grundgebühren", welche dann je nach Tätigkeit mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

Beispiel:

Sie möchten eine Forderung in Höhe von 4.697,95 EUR gegen einen Schuldner geltend machen. Entsprechend der unten stehenden Streitwerttabelle entspricht dies der Streitwertstufe „bis 5.000,00 EUR“.

Hierfür ergibt sich als Gebühr für die Anwaltstätigkeit der "Basisbetrag" von 1,0 entsprechend einem Betrag von 303,00 EUR.

Diese Gebühr würde nach den Bestimmungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) beispielsweise für die Anwaltstätigkeit im Rahmen der Beantragung eines Mahnbescheids gegen den Schuldner anfallen.

Wird stattdessen unmittelbar eine Klage erhoben, entsteht eine Gebühr von 1,3. Der Betrag von 303,00 EUR wäre also mit 1,3 zu multiplizieren, so dass sich eine Gebühr von 393,90 EUR ergibt.

Dem Anwalt steht jeweils noch eine sogenannte Auslagenpauschale in Höhe von 20 % des jeweiligen Gebührenbetrages - maximal aber 20,00 Euro - zu, welcher zu den vorstehend bezifferten Beträgen dann jeweils noch hinzutritt.

Daneben fällt für den Mahnbescheidsantrag eine 0,5 Gerichtsgebühr an, in unserem Beispiel also 73,00 EUR an.

Wird sofort Klage erhoben, fallen Gerichtsgebühren in Höhe von 3,0 an, hier also 438,00.

Die weiteren Anwaltsgebühren richten sich danach, wie sich das Mahnbescheidsverfahren oder das Klageverfahren weiterentwickeln.

Für die Erwirkung eines Vollstreckungsbescheides - wenn der Schuldner also keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegt - fällt eine weitere 0,5 Gebühr (*in unserem Beispiel 151,50 EUR*) an. Gerichtskosten müssen hierfür nicht entrichtet werden.

Kommt es im Klageverfahren zu einem Gerichtstermin, fällt eine sogenannte Terminsgebühr in Höhe von 1,2 (*in unserem Beispiel 363,60 EUR*) an.

Kommt es zu einem unwidersprochenen Vollstreckungsbescheid oder aber - im Klageverfahren - zu einem klagestattgebenden Urteil gegen den Schuldner, muß dieser auch die angefallenen Gebühren/Kosten tragen.

Weitere Einzelheiten können Sie der anliegenden Tabelle entnehmen.

Streitwert bis	1,0 Gebühr	Gerichtskosten (1 Gebühr)
500 €	45,00 €	35,00 €
1.000 €	80,00 €	53,00 €
1.500 €	115,00 €	71,00 €
2.000 €	150,00 €	89,00 €
3.000 €	201,00 €	108,00 €
4.000 €	252,00 €	127,00 €
5.000 €	303,00 €	146,00 €
6.000 €	354,00 €	165,00 €
7.000 €	405,00 €	184,00 €
8.000 €	456,00 €	203,00 €
9.000 €	507,00 €	222,00 €
10.000 €	558,00 €	241,00 €
13.000 €	604,00 €	267,00 €
16.000 €	650,00 €	293,00 €
19.000 €	696,00 €	319,00 €
22.000 €	742,00 €	345,00 €
25.000 €	788,00 €	371,00 €
30.000 €	863,00 €	406,00 €
35.000 €	938,00 €	441,00 €
40.000 €	1.013,00 €	476,00 €
45.000 €	1.088,00 €	511,00 €
50.000 €	1.163,00 €	546,00 €

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Ausschlaggebend sind allein unsere konkreten Angaben bei Erteilung eines Mandates.

Stand: April 2014